



# VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR VEREINE

Voller Einsatz! Volles Risiko?



Brokamp & Tinnefeld Versicherungsmakler GmbH  
Drüpter Weg 2 | 46519 Alpen

Tel.: 02802 - 5 97 98 99 | Fax: 02802 - 5 97 98 88  
info@mbt24.de | <http://www.mbt24.de>

Persönlicher Ansprechpartner:  
Herr Markus Tinnefeld  
Tel.: 02802 / 5979899 | [markus.tinnefeld@mbt24.de](mailto:markus.tinnefeld@mbt24.de)

Stand: 03/2019

Weitere Informationen unter  
<https://landingpage.vema-eg.de/?m=7776&p=verein>





## DAS SOLLTEN SIE WISSEN



### IMMER VOLLER EINSATZ!

Vereine sind eine der ganz wesentlichen Säulen unserer Gesellschaft. Sie fördern den Sport, bringen Abwechslung in den Alltag von Bürgern im dritten Lebensabschnitt, organisieren Ausstellungen regionaler Künstler, pflegen traditionelles Brauchtum oder engagieren sich in einem anderen der vielen Bereiche dessen, was wir als unsere Kultur ansehen. Vereine sind wichtig, Vereine sind beliebt. Rund 600.000 Stück davon gibt es derzeit in Deutschland. Etwas mehr als 12 Mio. Bürger unseres Landes engagieren sich in einem Verein.

Bei allem Einsatz für die Sache sollten Vereine allerdings auch über die eigene Absicherung nachdenken, bevor etwas passiert. Wir möchten auf den folgenden Seiten gerne über Risiken, fast zwingend notwendigen Schutz und empfehlenswerte Ergänzungen informieren. Wir hoffen, wir können damit einen kleinen Beitrag leisten, Sie in Ihrem Engagement zu unterstützen.

### WIE STEHT ES MIT IHRER ABSICHERUNG?

#### Vereinshaftpflichtversicherung

Fügen Ihre Vereinsmitglieder in Ausübung des Ehrenamts bzw. im Vereinsauftrag jemandem einen Schaden zu, muss dafür normalerweise der Verein haften. Als Erfüllungsgehilfe Ihres Vereins fällt das Mitglied unter die Regelungen des § 278 BGB, nachdem der Verein für den verursachten Schaden eintreten muss. Je nach Anzahl der Mitglieder und der verschiedenen Aktivitäten Ihres Vereins können Sie sich sicher ausmalen, welches Schadenpotential sich hinter

dieser gesetzlichen Regelung verbirgt. Eine Vereinshaftpflicht stellt daher die absolute Mindestabsicherung eines Vereins dar.

Neben der Befriedigung berechtigter Ansprüche ist auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche Teil des Versicherungsschutzes. Entsteht ein zivilrechtlicher Streit aus einer Sache, trägt der Versicherer alle entstehenden Kosten.

Neben Schäden, die Dritten durch aktives Handeln zugefügt werden, deckt die Vereinshaftpflicht auch passive Schäden, die z. B. durch ein Unterlassen entstehen. Darunter kann beispielsweise der große Bereich Verkehrssicherungspflicht fallen, wenn die Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten eher lax gehandhabt wird und sich jemand bei einem Sturz verletzt.

Auch Schäden, die durch Gebäude oder Anlagen Ihres Vereinsgebäudes verursacht werden, können unter die Deckung der Vereinshaftpflicht fallen (z. B. ein herabstürzender Dachziegel, ein umgefallener Baum), wenn Sie ein Verschulden trifft. Es empfiehlt sich immer, diesen Bereich der Deckung genauer zu durchleuchten – vor allem, wenn Ihrem Verein mehrere Gebäude und/oder Grundstücke gehören sollten. Evtl. ist der Abschluss einer gesonderten **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung** nötig. Das muss aber immer im Einzelfall geprüft werden.

#### Haftung für Vermögensschäden

Vermögensschäden sind eine Besonderheit in der Versicherungslandschaft. Dabei handelt es sich um reine finanzielle Schäden, die jemandem zugefügt werden, ohne dass eine Schädigung der Person oder einer Sache vorausging. In aller Regel treten solche Schäden in der Praxis eher selten auf und sind bezogen auf Sport- oder Freizeitvereine eher versicherungstheoretischer Natur. Anders sieht es allerdings aus, wenn ein Verein beratend tätig ist. Steuerhilfvereine oder auch Energievereine sind hier ein gutes Beispiel. Beide können durch falsche Beratung oder Fehler in der Abwicklung reine Vermögensschäden verursachen (z. B. teure Investition in Technik zum Energiesparen, die sich mit dem üblichen Stromverbrauch einer Familie nie in nur einem Leben amortisieren kann). Sollte Ihr Verein zur gefährdeten Zielgruppe gehören, empfiehlt sich der Abschluss einer speziellen **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**. Grundsätzlich ist eine solche aber für jede Form von Verein erhältlich. Ob Bedarf besteht, müssen Sie allerdings selbst entscheiden. Bei der Bewertung des Risikos helfen wir Ihnen natürlich gerne.



## Haftung für vom Verein erlittene Vermögensschäden

Ständen bisher Schäden im Mittelpunkt, die Dritten durch das Vereinsleben zugefügt werden können, möchten wir an dieser Stelle auf Fälle aufmerksam machen, in denen dem Verein ein Vermögensschaden zugefügt werden kann. Genauer, die ihm durch Fehler seiner eigenen Vorstände zugefügt werden. Die Vorstände eines Vereins haften diesem gegenüber mit Ihrem privaten Vermögen, wenn dem Verein durch eine Fehlentscheidung, ein Unterlassen oder sonstige Unachtsamkeiten ein finanzieller Schaden entsteht. Das kann z. B. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit sein, Fristversäumnis zur Anforderung von Fördermitteln, Vorschussleistungen an einen beauftragten, bereits insolventen Handwerker, etc.

Durch die gesamtschuldnerische Haftung muss das Verschulden nicht einmal zwingend bei einem bestimmten Vorstand liegen. Der Verein kann auf jeden Vorstand zugehen – zahlen muss, bei wem etwas zu holen ist. Die Haftung ist nicht nur auf den Verein beschränkt, auch Dritte, die durch Fehler der Vorstandschaft Vermögensschäden davon tragen, können direkt von diesen Schadenersatz fordern. Diese Haftungsproblematik ist den wenigsten Vereinsvorständen bewusst. Sie kann weder über die Vereins- noch die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Allein eine **D & O - Versicherung**, eine speziell auf diese Thematik hin abgestellte Vermögensschadenhaftpflicht, kann das Problem lösen. Sie ist daher ein absolutes „Must-have“ für jeden Verein! Denn das ist auch eine Besonderheit: Der Verein schließt hier eine Haftpflichtversicherung ab, damit seine Vorstände den benötigten Versicherungsschutz bekommen. Im Normalfall sind Vereinsvorstände ehrenamtlich tätig. Das sollte der Verein durch den richtigen Versicherungsschutz honorieren und die Vorstände im Fall der Fälle nicht im Regen stehen lassen.

## Veranstaltungen

Meist wird das Vereinsleben von verschiedenen Veranstaltungen geprägt. Veranstaltungen sind daher auch oft Ursache für Haftpflichtschäden. Teilweise sind sie bereits in der Vereinshaftpflicht mit gedeckt – teilweise aber eben nicht. Die Abgrenzung ist zuweilen gar nicht so einfach. Ganz pauschal lässt sich aber diese Regel aufstellen: Steht eine Veranstaltung nur Vereinsmitgliedern offen, fällt sie noch unter die Vereinshaftpflicht. Handelt es sich um eine offene Veranstaltung, benötigt der Verein eine gesonderte Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Beachten Sie bitte, dass die Vereinshaftpflichtversicherung in aller Regel nicht alle Veranstalterprobleme lösen kann. Beispielsweise werden Sie Schäden angemieteter Bühnentechnik in aller Regel nicht hierüber abdecken können. Bitte sprechen Sie uns daher bei Veranstaltungen immer an, damit wir Ihr Haftungsrisiko minimieren können.

## Für Rechtsstreitigkeiten

Das ergänzende Gegenstück zur Haftpflichtversicherung heißt in der Versicherungswelt Rechtsschutzversicherung. Schützt die Haftpflicht Ihren Verein (quasi passiv) gegen Ansprüche bzw. befriedigt diese, hilft Ihnen der Rechtsschutz in erster Linie, eigene Ansprüche durchzusetzen. Auch bei sozial-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen oder dem Vorwurf einer Straftat kann solch ein Vertrag nützlich sein. Versichert ist nicht nur der Verein selbst, sondern auch seine gesetzlichen Vertreter, seine Beschäftigten und auch einzelne Vereinsmitglieder, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Fokus rechtlicher Auseinandersetzungen stehen.

Der Deckungsumfang unterscheidet sich im Segment des **Vereins-Rechtsschutzes** von Versicherer zu Versicherer ganz erheblich. Wir empfehlen daher im Kreis Ihrer Entscheider möglichst konkrete Vorstellungen zu entwickeln, welche rechtlichen Probleme für Ihren Verein realistisch sind. Ggf. kann hier auch ein Gespräch mit einem befreundeten Anwalt Ihres Vereins hilfreich sein. Je klarer Ihre Vorstellungen sind, desto besser können wir uns bei der Auswahl eines geeigneten Tarifs darauf einstellen. Desto besser „passt“ der Versicherungsschutz dann auch.



## Wenn Vereinsmitglieder schädigen

Bei der D & O für Vereinsvorstände hatten wir ja bereits die Problematik, dass ein Verein durch seine Vertreter geschädigt werden kann. Auch normale Vereinsmitglieder haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dazu. Vor allem dort, wo Bargeld im Spiel ist, hört man immer wieder vom beherzten Griff in die Kasse. Was als einmaliger Fall meist nur ein paar Euro weniger bedeutet, summiert sich bei Regelmäßigkeit zu einem hübschen Fehlbetrag auf.

Ein Beispiel: Ein Verein betreibt seine Vereinsgaststätte selbst. Die Dame, die sich an den Wochenenden meistens um die Bewirtung der Gäste kümmert, ist seit vielen, vielen Jahren Vereinsmitglied. Was bisher keiner merkte, nach Sperrstunde beim Kassensturz nahm sie sich jedes Wochenende 50 Euro aus der Kasse. Quasi als Belohnung für die Zeit, die Sie eingesetzt hatte. Abgestimmt war das mit niemandem. Eine Kassenprüfung gab es in den letzten zehn Jahren seitens des damaligen Kassenwarts auch nicht – erst der Nachfolger deckt das Thema auf. Bereitwillig und keiner Schuld bewusst, gibt die Dame die Entnahmen auch zu. Über die letzten Jahre waren das gut 25.000 Euro. Dass der Verein die Summe wieder zurück möchte, das ist ihr egal – sie hat das Geld ohnehin nicht und als Harz IV-Empfängerin kann man ihr auch nichts wegpfänden.

Eine **Vertrauensschadenversicherung** kann in solchen Fällen alle Sorgen des Vereins lösen und den finanziellen Schaden, der durch Unterschlagungen, Diebstählen, Veruntreuungen etc. entsteht, ausgleichen.

## Fürs Vereinsheim

Ein Vereinsheim sollte inzwischen möglichst ebenso umfangreich abgesichert werden, wie ein privates Wohngebäude. Oft stößt man hier noch auf Brandversicherungen mit relativ altem Bedingungs- werk – und das war es dann auch. Ein Leitungswasserschaden ist in der Regel immer vierstellig, ein Sturmschaden schnell fünfstellig. Die

Wetterkapriolen der letzten Jahre machten auch vor Vereinsheimen im ganzen Bundesgebiet nicht halt. Die Folge: Schäden durch Überschwemmungen, Schneelast, etc.

Welcher Verein kann umfangreiche Reparaturen einfach so aus der Vereinskasse zahlen? Und weshalb sollte er das, wo der Beitrag für entsprechenden Versicherungsschutz doch für einen Bruchteil der Schadenssumme zu haben ist? Die Zeiten, in denen man darauf vertrauen konnte, dass im Verein schon genügend Handwerker sind, die einen Schaden in Eigenleistung „für lau“ reparieren, sind ganz gewiss ebenfalls schon lange vorbei. Nein, an der Gebäudeversicherung sollten Sie wirklich nicht sparen – und Sie sollten schnell handeln. Da diese ganze Versicherungssparte Jahr für Jahr stark von Schäden in Anspruch genommen wird, steht eine Sache ganz sicher fest: Preiswerter als heute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz nie mehr.

## Für die Einrichtung darin

Kein Vereinsheim ohne Einrichtung. Da gibt es Sportgeräte, Sitzgelegenheiten, Pokale, vielleicht eine Gastwirtschaft... – sehen Sie sich einfach um. Alle beweglichen Gegenstände, die Sie in ihrem Vereinsheim sehen, fallen mit in die Versicherungssumme der Inhaltsversicherung. Die können Sie sich ungefähr wie eine Hausratversicherung vorstellen, nur dass Sie selbst entscheiden, welche Gefahren abgesichert werden sollen. Feuer, Leitungswasser, Sturm, Elementarschäden... Und vor allem Versicherungsschutz vor Einbruchdiebstahl wäre in der Vergangenheit bei vielen Vereinen sinnvoll gewesen. Da die Lage vieler Vereinsheime meist etwas außerhalb ist, ziehen sie Einbrecher magisch an. Noch nie gab es so viele Einbrüche wie in den letzten Jahren – und Vereinsheime stehen ganz oben auf der Liste. Die Einbrecher suchen natürlich vor allem Bargeld, bei Schützenvereinen stehen evtl. noch Waffen auf dem „Wunschzettel“. Für den Verein ist es fast schon ein Segen, wenn die Einbrecher fündig werden, ziehen sie dann doch in aller Regel schnell weiter, ohne weitere Schäden anzurichten. Entlädt sich aber der Frust weil man nichts finden konnte, gleicht die Einrichtung schnell einem Trümmerfeld - wenn nicht gleich Feuer gelegt wird...

Auch den Schutz durch eine Inhaltsversicherung möchten wir Ihnen daher wärmstens ans Herz legen.



## Wenn Ihren Mitgliedern etwas zustößt

Der Gesetzgeber schätzt das Ehrenamt. Daher hat er es unter den Schutzmantel der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt. Stößt Ihnen bei der Ausübung Ihres Ehrenamts etwas zu, besteht im Regelfall also eine **Grundabsicherung** über einen der verschiedenen Träger dieser Sozialversicherung (z. B. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bei Sportvereinen). Hierüber wären dann alle nötigen Behandlungskosten gedeckt, ebenso die Kosten für z. B. häusliche Krankenpflege, Rehabilitationsmaßnahmen oder eine Haushaltshilfe.

Kommt es durch ein Unglück im Ehrenamt allerdings zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, wird der eigentliche Schwachpunkt dieser Absicherung offensichtlich. Für eine Rentenleistung bedarf es im Regelfall einer mind. 20 %igen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Auch Kosten eines behindertengerechten Umbaus Ihrer Wohnung oder Ihres Autos werden nicht übernommen.

Der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung stellt nur eine Basisabsicherung dar, die nicht wirklich auf persönlichen Lebensumstände achtet. Ganz anders sieht dies im Bereich der **privaten Unfallversicherung** aus. Hier wird über die Gliedertaxe und die gewählte Versicherungssumme ganz klar definiert, welche Geldleistung bei welchem Grad körperlicher oder geistiger Invalidität zur Auszahlung kommt.

Über eine **Gruppenunfallversicherung** hat ein Verein die Möglichkeit, den Versicherungsschutz seiner Mitglieder abzurunden. Hier sollte auf eine Absicherungshöhe geachtet werden, die dem einzel-

nen Mitglied bei einer mittelschweren Invalidität auch wirklich hilft.

Wer seine Schaffenskraft in den Zweck des Vereins legt, sollte auch auf diese Weise Wertschätzung erfahren.

## Auch bei einem Vereinsausflug z. B. ins Ausland?

Ja, auch im Ausland greift der Schutz der Gruppenunfallversicherung für gewöhnlich. Allerdings können sich bei solch einer Vereinsreise ganz andere Probleme ergeben, die uns zu den **Reiseversicherungen** führen. Sofern der Verein gelegentlich Reisen für seine Mitglieder veranstaltet, empfiehlt sich der Abschluss einer Reiseversicherung, wodurch die Mitglieder – je nach Anbieter und gewähltem Umfang – **Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Reisegepäck-Versicherungsschutz** genießen. Auch **Auslandsrankenversicherungen** für alle Reiseteilnehmer können preiswert in einem Gruppenvertrag abgeschlossen werden.

Kaum einem Verein ist bewusst, dass er durch das Angebot einer Vereinsreise als Reiseveranstalter auftritt, womit die Regelungen des § 651 k BGB für ihn gelten. Dies bedeutet, dass er eine Insolvenzversicherung zugunsten der Teilnehmer sowie zur Kundengeldabsicherung für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit abzuschließen und den sog. Sicherungsschein aushändigen muss. Ausnahmen sieht das Gesetz zwar vor, allerdings nur bei Tagesfahrten. Zudem müssen eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt werden. Auch eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung ist zwingend vorgeschrieben. Natürlich können wir Ihnen auch in diesem Bereich helfen.